

Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg vom 23.7.2024 (GO-HfKM)

Präambel

Die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (HfKM) hat als staatlich anerkannte Hochschule in kirchlicher Trägerschaft Anteil am Selbstverständnis und Auftrag katholischer Universitäten weltweit. Sie ist geprägt von der Treue gegenüber der christlichen Botschaft, wie sie von der Katholischen Kirche übermittelt wird. Deshalb achtet und fördert sie die Freiheit von Forschung und Lehre und entfaltet dabei insbesondere das christliche Menschenbild sowie die ethischen Grundsätze der Personalität, der Gerechtigkeit, der Solidarität sowie der Subsidiarität und der Nachhaltigkeit. Lehre und Forschung an der Hochschule richten sich danach aus, dass sie denjenigen an staatlichen Hochschulen mindestens gleichwertig sind.

Am 22. November 1874 wurde die Kirchenmusikschule Regensburg von Franz Xaver Haberl gegründet. Seit dem 15. November 2001, besteht sie als „Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“ in Trägerschaft der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“. Sie ist heute weltweit die älteste durchgängig bestehende Institution ihrer Art.

Sie widmet sich insbesondere der Pflege und Entwicklung der katholischen Kirchenmusik und Musikpädagogik durch Forschung, Lehre und Weiterbildung.

Musik ist eine Universalie der menschlichen Kultur und ein besonderes Kulturgut („donum dei optimum“). Sie findet in der Gesellschaft statt und prägt den Menschen – das Individuum – und seine Umwelt. Ihre scheinbare Immaterialität, das Erklingen und Verklingen im Augenblick, ihr direkter Zugang zu Seele, Körper und Geist öffnet den Menschen das Tor zu Empathie und Spiritualität.

Musik hat in der katholischen Kirche ihren traditionellen und zentralen Ort im Gottesdienst und ist Teil der Verkündigung. Ihre herausragende liturgische Bedeutung fasst das II. Vatikanische Konzil folgendermaßen zusammen: „Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der Liturgie ausmacht“, der „das Gebet inniger zum Ausdruck bringt oder die Einmütigkeit fördert“ und „die heiligen Riten mit größerer Feierlichkeit umgibt“ (vgl. SC 112).

Musik erfüllt ebenso wichtige Funktionen in der kirchlichen Gemeindegemeinschaft. Sie schlägt Brücken zu den Menschen, eröffnet

allen Altersgruppen musikkulturelles Erleben und aktive Teilhabe, bietet Möglichkeiten für Inklusion, fördert Gemeinschaft und prägt das Gemeindeleben.

Musikpraxis ist nicht denkbar ohne Musik-Lernen, -Lehren und -unterricht. Daher ist Kirchenmusik untrennbar verbunden mit Musikpädagogik. Chorproben und Orgelunterricht, Musik- und Gesangunterricht in Schulen, die Leitung unterschiedlicher kirchlicher Musikensembles von elementarer musikalischer Früherziehung für Kleinkinder bis zum Seniorensingen, von der Popband bis zur Bläsergruppe zeigen die Vielfalt und die Bandbreite musikpädagogischer Arbeit, die sich mit der Kirchenmusik verknüpfen.

Darüber hinaus nimmt die HfKM in Kooperation mit der Universität Regensburg weitere gesellschaftliche Bereiche in den Blick, in denen sich musikbezogene Lernprozesse vollziehen. Ziel dieser gemeinsamen musikpädagogischen Bemühungen ist sowohl die Schulung musikalisch-künstlerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten wie auch der Erwerb personaler und sozialer Kompetenz durch musikalische Teilhabe. Auch auf diesem Wege kann sie dazu beitragen, jungen Menschen christliche Werte zu vermitteln, wie sie von der katholischen Kirche vertreten werden.

Als katholische Musikhochschule im deutschen Sprachraum arbeitet sie eng mit den staatlichen Musikhochschulen zusammen und entwickelt darin ihr unverwechselbares Profil. Sie versteht sich als ein Ort exemplarischen Forschens, Lehrens und Lernens, der die Rolle, das Selbstverständnis und die Möglichkeiten von Kirchenmusik und Musikpädagogik in der Gesellschaft kritisch betrachtet und reflektiert. Als Teil der katholischen Weltkirche gilt ihre besondere Aufmerksamkeit der Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschuleinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft auf der ganzen Welt.

Unter diesem Leitbild gibt der Stiftungsrat nach Anhörung des Senates gemäß § 32 Abs. 4 GO vom 22.11.2011 der Hochschule die folgende Grundordnung:

Art. I

Allgemeine Grundlagen, Aufgaben und Autonomie

§ 1 Name, Sitz, Rechtsträger

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“ (HfKM), in Englisch „University of Catholic Church Music and Music Education“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Regensburg.
- (3) Die Hochschule ist eine Einrichtung ihres Trägers, der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Regensburg.

(4) Die Hochschule führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1) ¹Die Hochschule ist eine kirchliche Hochschule im Sinne von cc. 815-821 CIC und der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ vom 8. Dezember 2017 und der hierzu ergangenen Verordnungen (OrdVG) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (jetzt: Dikasterium für die Kultur und die Bildung) vom 27. Dezember 2017. ²Sie ist eine öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts (vgl. can. 116 CIC i.V.m. Art. 62 § 3 Veritatis gaudium). ³Sie ist zugleich eine staatlich anerkannte Hochschule nach Maßgabe der Art. 102 ff. des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). ⁴Sie unterliegt den kirchlichen und staatlichen Akkreditierungsvorgaben.

(2) ¹Für die Dienstverhältnisse des Hochschulpersonals gilt grundsätzlich das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) in Übereinstimmung mit den Vorgaben des staatlichen Arbeitsrechts. ²Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung (MAV) gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) werden durch diese Grundordnung nicht berührt, jedoch finden die für die Einstellung, Anstellung und Entlassung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Verfahren nach § 12 Grundordnung berufen werden.

(3) Dem Träger bleibt vorbehalten, für die Professuren und den/die Kanzler/in der Hochschule Dienstverhältnisse nach Stiftungsbeamtenrecht zu begründen.

(4) Soweit auf staatliches Recht verwiesen wird, ist die im Entscheidungszeitpunkt geltende Fassung anzuwenden.

§ 3 Aufgaben der Hochschule

(1) Die Hochschule dient durch Lehre, Studium, künstlerische Entwicklungsvorhaben, freie Kunstausbübung und Forschung der Pflege und Fortentwicklung der katholischen Kirchenmusik und der Musikpädagogik.

(2) ¹Die Hochschule bildet Studierende für den musikalisch-pastoralen Dienst in den Kirchengemeinden und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik auch in anderen Bereichen aus. ²Des Weiteren umfasst die Ausbildung an der Hochschule auch instrumental- und gesangspädagogische Studiengänge, sowie Teile des Studiengangs Schulmusik für das Lehramt an Gymnasien in Kooperation mit der Universität Regensburg. ³Auch der Bereich der musikalischen Frühförderung ist Bestandteil der Hochschule.

(3) Sie nimmt auch Aufgaben in kirchenmusikalischer und musikpädagogischer Fort- und Weiterbildung wahr.

(4) Die Hochschule ist in ihrer Arbeit dem Auftrag der katholischen Kirche verpflichtet.

§ 4 Kooperation

(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Universitäten, Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.

(2) In den musikwissenschaftlichen, musikpädagogischen und theologischen Fächern besteht eine Kooperation mit der Universität Regensburg.

§ 5 Autonomie der Hochschule

(1) Die Hochschule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe dieser Grundordnung.

(2) Im Rahmen der Selbstverwaltung regelt die Hochschule – unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Großkanzlers (§ 6 Abs. 2 Grundordnung) und des Stiftungsrates (§ 7 Abs. 3 Grundordnung) – insbesondere

1. die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,
2. die Auswahl der Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiter/innen,
3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
4. die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
5. ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen.

(3) Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaften und der Kunst (c. 218 CIC, Art. 38 § 1 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“, Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 108 Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 20 BayHIG), jedoch entbindet die Wahrnehmung dieser Rechte nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule.

Art. II

Großkanzler, Stiftungsrat und Stiftungsvorstand

§ 6 Rechtsstellung des Großkanzlers

(1) Großkanzler der Hochschule ist der Bischof der Diözese Regensburg.

(2) Dem Großkanzler obliegen insbesondere

1. Aufgaben nach Art. 12 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ vom 8. Dezember 2017 und Art. 9 Nr. 1, 2, 5 u. 7 der hierzu ergangenen Verordnungen vom 27. Dezember 2017;
2. Aufgaben der kirchlichen Hochschulaufsicht, soweit sie nicht vom Dikasterium für die Kultur und die Bildung unmittelbar

wahrgenommen werden. Treffen Organe der Hochschule rechtswidrige Entscheidungen, so ist der Großkanzler befugt, diese nach fruchtloser Beanstandung aufzuheben und die zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes erforderlichen vorläufigen Maßnahmen anzuordnen.

3. die weiteren aus dieser Grundordnung und anderen Ordnungen der Hochschule ersichtlichen Aufgaben.

(3) Der Großkanzler hat das Recht, persönlich oder durch eine/n von ihm bestellte/n Vertreter/in den Hochschulprüfungen beizuwohnen.

§ 7 Stiftungsrat und Stiftungsvorstand

(1) ¹Die Stiftung als Träger dient dem Großkanzler zum ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule. ²Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sind die Organe des Trägers an der Hochschule.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands richten sich nach der Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

Art. III Mitglieder der Hochschule

§ 8 Mitglieder

(1) Mitglieder der Hochschule sind

- die immatrikulierten Studierenden,
- die haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte,
- die weiteren an der Hochschule tätigen nichtwissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Mitarbeiter/innen,
- die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professor/inn/en sowie die Ehrensensator/inn/en.

(2) Die Hochschulmitglieder sind bei Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen, ebenso über ihre Verpflichtung, diesen Charakter zu wahren und zu stärken.

(3) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben insbesondere im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mitzuwirken.

Art. IV Lehrkörper

§ 9 Mitglieder des Lehrkörpers, Professuren, Einstellungsvoraussetzungen, Entlassung

(1) Mitglieder des Lehrkörpers sind die haupt- oder nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte.

(2) ¹Sie müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Art. 25 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ und nach staatlichem Hochschulrecht erfüllen. ²Die ausnahmsweise Anstellung nicht-katholischer Dozent/inn/en, vor allem wenn es sich um Professor/inn/en für die Fächer gemäß Abs. 4 handelt, bedarf sorgfältiger Begründung unter besonderer Beachtung von § 8 Abs. 2.

(3) Näheres hierzu regelt die Berufsordnung.

(4) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind an der Hochschule Professuren für folgende Fächer eingerichtet:

1. Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung),
2. Orgel (Schwerpunkt Orgel-Literaturspiel),
3. Orgel (Schwerpunkt Liturgisches Orgelspiel / Improvisation),
4. Gregorianik und Deutscher Liturgiegesang,
5. Klavier (einschließlich Klaviermethodik),
6. Gesang (einschließlich Gesangsmethodik),
7. Musiktheorie und Gehörbildung.

²Der fachliche Zuschnitt und die Eingruppierung der Professuren können bei Bedarf auf Antrag des Senats vom Träger der Hochschule verändert werden.

³Vom Hochschulträger können nach Anhörung des Senats weitere Professuren in vorrangig kirchenmusikalisch relevanten Fächern eingerichtet werden.

⁴Auf Antrag des Senats können vom Träger der Hochschule weitere Professuren eingerichtet werden.

(5) ¹Im Übrigen gilt der vom Hochschulträger erlassene Stellenplan.

²Die Hochschulleitung organisiert das notwendige Lehrangebot im Rahmen des Stellenplans und der zur Verfügung stehenden Mittel.

(6) ¹Über die Entlassung der haupt- oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte aus schwerwiegenden Gründen nach kirchlichem (vgl. cann. 1364-1399 CIC; Grundordnung des kirchlichen Dienstes Art. 5) und weltlichem Recht entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag oder nach Anhörung des Senats. ²Zuvor ist eine einvernehmliche Regelung des Entlassungsfalles nach den Verfahrensvorschriften des Art. 24 § 2 der Verordnungen zur Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ anzustreben. ³Dabei ist immer das Recht der Lehrkraft sicherzustellen, den für die Entlassung tragenden Sachverhalt und die Beweismittel zu kennen sowie die eigene Sichtweise darzustellen und sich zu verteidigen. ⁴Gegen die Entlassungsentscheidung des Stiftungsrates steht hierarchischer Rekurs an den Großkanzler sowie gegen dessen Entscheidung an das Dikasterium für die Kultur und die Bildung offen (vgl. cann. 1732-1739).

§ 10 Verpflichtungen der Mitglieder des Lehrkörpers

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung der Lehrkräfte regelt sich nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Teil 1 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz – AVBayHIG in ihrer jeweils geltenden Fassung).

(2) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei den Prüfungen mitzuwirken.

(3) Weitere Verpflichtungen der Lehrkräfte, wie z.B. eigene Fortbildung, die Mitwirkung bei Hochschulkonzerten, Seminaren, Kursen, Fachkonferenzen und die Betreuung der Studierenden bei internen und öffentlichen Auftritten können, soweit sie nicht durch übergeordnete Bestimmungen geregelt sind, von dem/der Rektor/in im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt werden.

§ 11 Professuren

(1) ¹Die Professor/inn/en (Inhaber/innen einer Professur gemäß § 9 Abs. 4 Grundordnung) vertreten selbstständig ihr Fach in Forschung, Lehre und Studium. ²Dabei wird ihnen die Möglichkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Vorbereitung ihrer Lehrtätigkeit und zur Durchführung von Forschungsaufgaben und konzertierenden Aktivitäten gewährleistet. ³Dazu dienen insbesondere die vorlesungsfreien Zeiten.

(2) Professor/inn/en (Inhaber/innen einer Professur gemäß § 9 Abs. 4 Grundordnung) kann der Stiftungsrat auf Vorschlag des Senats für die Dauer eines Semesters zur Förderung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Entwicklungsvorhaben in entsprechender Anwendung von Art. 61 BayHIG von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.

§ 12 Berufung der Professor/inn/en

(1) ¹Für das Berufungsverfahren gilt die Berufsordnung der HfKM und Art. 66 BayHIG in der jeweils aktuellen Fassung, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. ²Auf eine Professur an der Hochschule kann nur berufen werden, wer unmittelbar zuvor mindestens drei Jahre an einer anderen Hochschule hauptberuflich tätig war oder unmittelbar zuvor eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer in seinem Fachgebiet an anderer Stelle ausgeübt hat. ³Berufungen von hauptberuflich an der Hochschule Lehrenden sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und benötigen im Senat eine Zweidrittelmehrheit. ⁴Die Professor/inn/en weisen sich durch Promotion in ihrem Fachgebiet und weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen und/oder durch herausragende künstlerische und pädagogische Leistungen aus.

(2) Die Stellen werden nach haushaltsrechtlicher Freigabe durch den Träger von dem/der Rektor/in mit einer Stellenbeschreibung, die neben den für entsprechende staatliche Hochschullehrstellen üblichen Anforderungen auch die besonderen Eignungsmerkmale des kirchlichen Dienstes enthalten muss und vom Senat gebilligt wurde, öffentlich ausgeschrieben.

(3) ¹Der/Die Rektor/in leitet die Bewerbungen dem Senat zu. ²Der Senat setzt eine Berufungskommission ein, der mindestens eine hauptberufliche Professorin und ein hauptberuflicher Professor von zwei anderen Musikhochschulen angehören müssen. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die in Art. 66 BayHIG vorgesehene Professorin durch einen Professor ersetzt werden. ⁴Die weitere Besetzung der Berufungskommission regeln Art. 66 BayHIG und die Berufsordnung der Hochschule.

(4) ¹Die Berufungskommission stellt, nachdem sie die ihr geeignet erscheinenden Bewerber/innen zu einer hochschulöffentlichen Lehrprobe sowie einem künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Vortrag eingeladen hat, eine Vorschlagsliste auf. ²Diese soll in der Regel drei Namen in einer durch die Eignung bestimmten Reihenfolge enthalten. ³Die Vorschläge sind hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber/innen zu begründen. ⁴Für die Beschlussfassung in der Berufungskommission gilt § 28 Abs. 3 Grundordnung entsprechend.

(5) Zur endgültigen Fassung der Berufsungsliste nimmt der Senat Stellung.

(6) ¹Der/Die Rektor/in leitet die Berufsungsliste sowie alle Stellungnahmen und Gutachten dem Stiftungsrat zu. ²Der Berufsungsliste sind die Unterlagen auch solcher Bewerber/innen beizufügen, die in dem Berufungsverfahren keine Berücksichtigung gefunden haben. ³Der Stiftungsrat entscheidet auf der Grundlage der Berufsungsliste durch Beschluss. ⁴An die Reihenfolge der Berufsungsliste ist der Stiftungsrat nicht gebunden. ⁵Die Berufung (Angebot der Professur) erfolgt durch eine von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates und vom Stiftungsvorstand zu unterzeichnende Erklärung.

(7) Der Großkanzler erteilt gemäß seiner persönlichen Prüfung und seinem persönlichen Urteil die „Venia docendi“ (Art. 27 § 1 Satz 2 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“) bzw. bei Lehre in Fächern, die Glaube und Moral betreffen, nach Einholung und Erteilung des „Nihil obstat“ des Heiligen Stuhles die „missio canonica“ (Art. 27 § 1 Satz 1 und § 2 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“) und stellt die Ernennungsurkunde aus.

(8) ¹Will der Stiftungsrat keine/n der vorgeschlagenen Bewerber/innen berufen, so hat er dem Senat zu eröffnen, ob die Ablehnung wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder mangelnder persönlicher Eignung erfolgt. ²Zugleich ersucht der Stiftungsrat den Senat, neue Kandidat/inn/en vorzuschlagen. ³Finden auch diese Vorschläge nicht die Billigung des Stiftungsrates oder schlägt der Senat innerhalb von sechs Monaten keine weiteren Kandidat/inn/en vor, so gilt dieses Berufungsverfahren als gescheitert.

(9) Für die Beteiligung der staatlichen Hochschulbehörde gilt Art. 107 BayHIG.

§ 13 Honorarprofessor/inn/en

(1) Die Honorarprofessor/inn/en werden auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat bestellt.

(2) Für die Bestellung gilt Art. 68 BayHIG.

(3) Durch die Bestellung zum/zur Honorarprofessor/in werden besoldungsrechtliche Ansprüche nicht begründet.

§ 14 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind Personen, denen überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ohne dass hierfür die Einstellungs Voraussetzungen für Professor/inn/en erforderlich sind. ²Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auch die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken. ³Sie werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle und anschließender Vorstellung mit Vorspiel und/oder Fachvortrag und Lehrproben auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat eingestellt.

(2) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den für die Stelle beschriebenen Aufgaben entsprechen. ²Die Beschäftigten sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem zu unterrichtenden Fach mit Prädikatsabschluss besitzen. ³Sie sollen künstlerische Leistungen und pädagogische Eignung sowie einen mehrjährigen Lehrauftrag an einer anderen Hochschule oder vergleichbare Qualifikationen nachweisen.

(3) Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben führen aufgrund ihrer Anstellung die Dienstbezeichnung „Dozent/in an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“.

§ 15 Lehrbeauftragte

(1) ¹Bei Bedarf werden nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel Lehraufträge erteilt. ²Die Lehrbeauftragten führen ihre Lehrveranstaltungen selbstständig durch.

(2) ¹Die Einstellungsanforderungen für Lehrbeauftragte richten sich nach Art. 83 BayHIG. ²Über die Bestellung und Vergütung der Lehrbeauftragten entscheidet der Senat. ³Lehraufträge in Fächern, für die eine hauptberufliche Professur oder eine Stelle nach § 14 Grundordnung (Lehrkräfte für besondere Aufgaben) eingerichtet ist, dürfen nur dann vergeben werden, wenn die Deputatstunden ausgeschöpft sind.

(3) Umfang, Dauer und Vergütung des Lehrauftrags richten sich nach der mit dem/der Lehrbeauftragten abzuschließenden Honorarvereinbarung.

Art. V Studierende

§ 16 Zulassung und Studium

(1) ¹Als Student/in kann immatrikuliert werden, wer eine zum Studium an Kunsthochschulen erforderliche Qualifikation nach Maßgabe des Art. 108 in Verbindung mit Art. 88 und 89 BayHIG sowie den einschlägigen Vorschriften der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung nachweist, die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 31, 32 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ sowie Art. 26 der hierzu ergangenen Verordnungen erfüllt und, im Falle von Kirchenmusik Studierenden, zur Teilnahme am kirchlichen Leben einer Pfarrgemeinde und zu verantwortlicher kirchenmusikalischer Arbeit bereit ist. ²Flüchtlinge, Vertriebene und Flüchtlingen gleich gestellte Personen, die nicht über die regulär erforderliche Dokumentation verfügen, können zur Eignungsprüfung zugelassen werden.

(2) Die Zahl der Studienplätze und die Zahl der für Jungstudierende zur Verfügung stehenden Plätze wird vom Senat nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten und des jeweiligen Stellenplans (vgl. § 9 Abs. 5) festgelegt.

(3) ¹Die Zuteilung der Studierenden zu den einzelnen Mitgliedern des Lehrkörpers erfolgt durch die Hochschulleitung. ²Die Wünsche der Studierenden und der Lehrkräfte werden nach Möglichkeit berücksichtigt; über die Einteilung der Unterrichtsgruppen entscheiden die Fachbereichsleiter bzw., wenn keine Fachbereichsleitung vorhanden ist, die Lehrkräfte.

(4) Die Festlegung der Semesterzeiten, der Vorlesungszeiten und der vorlesungsfreien Zeiten regelt § 4 (2) ASPO.

(5) Das Nähere zu Immatrikulation, Studium und Exmatrikulation regeln die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) und die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO).

§ 17 Jungstudierende und Gaststudierende

(1) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, können als Jungstudierende aufgenommen werden und den Status bis zum Ende ihrer Schulzeit behalten, wenn sie in ihrer Eignungsprüfung eine außerordentliche Begabung nachweisen.

(2) ¹Als Gaststudierende/r kann aufgenommen werden, wer aufgrund seiner Anlagen und Fähigkeiten besonders förderungswürdig ist. ²Soweit ein/e Gaststudierende/r Einzelunterricht erhalten soll, ist seine/ihre Eignung durch eine Prüfung festzustellen. ³Über die Förderungswürdigkeit entscheidet abschließend der Prüfungsausschuss.

(3) Näheres ist in der vom Senat erlassenen „Ordnung für Jung- und Gaststudierende“ der Hochschule geregelt.

(4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Art. 108 in Verbindung mit 88 und 89 BayHIG sowie des § 35 der Qualifikationsverordnung vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Art. VI

Nichtwissenschaftliches / nichtkünstlerisches Personal

§ 18 Begriff, Einstellung

(1) Zum nichtwissenschaftlichen / nichtkünstlerischen Personal, das auch teilzeitbeschäftigt sein kann, gehören an der Hochschule diejenigen Mitarbeitenden, die weder Lehrende noch Studierende sind.

(2) Die nichtwissenschaftlichen / nichtkünstlerischen Mitarbeitenden werden auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat eingestellt.

Art. VII

Studiengänge und akademische Grade

§ 19 Studiengänge

(1) ¹Die Hochschule kann Bachelor- und Master-Studiengänge unterhalten. ²Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen (ASPO und FSPO).

(2) Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat und den Großkanzler und des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung (c. 816 § 2 CIC, Art. 7 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“, Art. 30 OrdVG), sowie der Anerkennung bzw. Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Art. 102, 105 BayHIG).

(3) Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker/innen erfolgt im Bachelor-Studiengang „Katholische Kirchenmusik“, der Zugangsberechtigung zum Masterstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ ist.

(4) Im Anschluss an den Bachelor-Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ und an andere Bachelor-Studiengänge können wenigstens in Fächern, die mit einer Professur besetzt sind,

Master-Studiengänge mit pädagogischen und künstlerischen Abschlüssen eingeführt werden.

§ 20 Abschlüsse und akademische Grade

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Katholische Kirchenmusik“ wird ein berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von Art. 96 BayHIG erworben, der den Anforderungen des Bachelor-Abschlusses an einer staatlichen Hochschule für Musik – bei im Wesentlichen gleichen Inhalten und Qualifikationszielen – nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz entspricht.

(2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses gemäß Abs. 1 verleiht die Hochschule als Bakkalaureat im Sinne von Art. 46 und 47 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ den akademischen Grad Bachelor of Music (B.Mus.).

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs „Katholische Kirchenmusik“ wird ein berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von Art. 96 BayHIG erworben, der den Anforderungen des Master-Abschlusses an einer staatlichen Hochschule für Musik – bei im Wesentlichen gleichen Inhalten und Qualifikationszielen – nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz entspricht.

(4) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses gemäß Abs. 3 verleiht die Hochschule als Lizentiat im Sinne von Art. 46 und 47 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ den akademischen Grad Master of Music (M.Mus.).

(5) ¹Aufgrund erfolgreicher Abschlüsse in anderen musikpädagogischen oder künstlerischen Bachelor- und Master-Studiengängen kann die Hochschule weitere akademische Grade nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen verleihen. ²Zur Errichtung weiterer Bachelor- und Master-Studiengänge bedarf es bei kanonischen Studiengängen der Approbation und bei nichtkanonischen Studiengängen des „Nihil obstat“ durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung, das zuvor vom Großkanzler einzuholen ist (vgl. Art. 52 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ i.V.m. Art. 41 OrdVG, sowie Art. 30 OrdVG).

(6) Auf Wunsch wird Absolvent/inn/en der Hochschule zum authentischen Dokument über den erlangten akademischen Grad auch ein Dokument mit weiteren Informationen über den absolvierten Studienverlauf ausgestellt (Diploma Supplement).

Art. VIII

Hochschulinstitutionen

§ 21 Organe der Hochschule

(1) Die Hochschule nimmt die Aufgaben der Selbstverwaltung durch ihre Organe wahr.

(2) Organe der Hochschule sind

1. die Hochschulleitung,
2. der Senat.

§ 22 Die Hochschulleitung

Die Hochschulleitung besteht aus

- a) dem/der Rektor/in,
- b) dem/der Prorektor/in,
- c) dem/der Kanzler/in.

§ 23 Aufgaben der Hochschulleitung

(1) ¹Die Hochschule wird durch den/die Rektor/in geleitet. ²Er/Sie wird durch den/die Prorektor/in und den/die Kanzler/in unterstützt. ³Die Hochschulleitung wirkt kollegial zusammen. ⁴Die Mehrheit der Mitglieder der Hochschulleitung muss der katholischen Kirche angehören. ⁵Dem/Der Prorektor/in sind eigene Aufgabenbereiche zugewiesen, in denen diese/r die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigt (vgl. § 25 Abs 8). ⁶Der/Die Rektor/in bestimmt die Richtlinien für die Aufgaben der Hochschulleitung.

(2) Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, für die in dieser Grundordnung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist; sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule.

(3) ¹Die Hochschulleitung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Rechtswidrige Beschlüsse sind entsprechend zu prüfen, zu dokumentieren und dem Stiftungsrat zur Beurteilung vorzulegen.

(4) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Hochschulleitung an dessen Stelle. ²Sie hat den Senat unverzüglich schriftlich zu unterrichten. ³Der Senat kann die Entscheidungen in seiner nächsten Sitzung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) ¹Die Hochschulleitung kann, wenn nötig, hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beauftragen. ²Die Beauftragung ist zu dokumentieren.

(6) ¹Mitglieder der Hochschulleitung können zu den Sitzungen aller Gremien der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten. ²Die Hochschulleitung kann den Senat und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

(7) ¹Die Hochschulleitung hat das Recht, zur Erledigung ihrer Aufgaben beratende Kommissionen einzusetzen. ²Die Hochschulleitung entscheidet über die Zusammensetzung und bestimmt deren Leitung.

§ 24 Rektor/in

(1) ¹Der/Die Rektor/in wird vom Senat aus dem Kreis der Professor/inn/en (§ 11 Abs. 1 Grundordnung) auf deren Vorschlag für vier Jahre gewählt; jeder Vorschlag eines Kandidaten/einer Kandidatin bedarf der Unterstützung durch wenigstens drei Senatsmitglieder. ²Er/Sie muss katholisch sein. ³Die Wahl, durch die der/die Gewählte lediglich einen Rechtsanspruch auf das Amt erhält (vgl. can. 178 und 179 §§ 4 und 5 CIC), bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat, den Großkanzler und das Dikasterium für die Kultur und die Bildung. ⁴Die Wahlbestätigung, die schriftlich zu erteilen ist (vgl. can. 179 § 3 CIC), muss der/die Gewählte selbst innerhalb acht Tagen bei dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates erbitten (vgl. can. 179 § 1 CIC), der/die das Weitere veranlasst.

(2) ¹Wiederwahl ist zulässig, soweit nicht die von BayHIG Art. 31 Abs. 2 definierte Höchstamtszeit von 12 Jahren überschritten wird. ²Auf diese Höchstamtszeit sind alle Amtszeiten einer Person seit Gründung der HfKM anzurechnen. ³Nach Ablauf der Amtszeit führt der/die bisherige Rektor/in die Geschäfte bis zur Bestellung seines/ihrer Nachfolgers bzw. seiner/ihrer Nachfolgerin fort.

(3) ¹Erfolgen Bestätigung oder Zustimmung aus maßgeblichen Gründen (vgl. dazu can. 179 § 3 CIC) nicht, ist dies dem/der Gewählten wenigstens in summarischer Form mitzuteilen (vgl. can. 51 CIC). ²Dem/Der Gewählten steht das Recht zu, bei einer Nichtbestätigung durch den Stiftungsrat an den Großkanzler sowie bei Nichtbestätigung durch den Großkanzler an das Dikasterium für die Kultur und die Bildung zu rekurrieren (vgl. can. 1732-1739). ³Ist die erfolgte Wahl endgültig nicht bestätigt und führen gemeinsame Bemühungen binnen eines Vierteljahres nicht zu einer Neuwahl, so ernennt der Stiftungsrat in Abstimmung mit dem Großkanzler und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine/n Professor/in der Hochschule für die Dauer eines Jahres zum/zur kommissarischen Rektor/in.

(4) ¹Der/Die Rektor/in kann durch den Senat mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden; der/die Rektor/in hat dabei kein Stimmrecht. ²Für die Sitzung, in der über die Abwahl des Rektors abgestimmt werden soll, bestimmt der Senat in der vorangehenden Sitzung eine/n Sitzungsleiter/in. ³Der/Die Sitzungsleiter/in hat die anstehende Abwahl in der Ladung ausdrücklich zu benennen und über das Ergebnis der Abwahl den Großkanzler umgehend zu informieren. ⁴Dem/Der Abgewählten steht das Recht zu, gegen seine/ihre Abwahl binnen einer Nutzfrist von 10 Tagen an den Großkanzler zu rekurrieren, der nach Einholung geeigneter Informationen die Abwahl bestätigt oder den Senat zu einer erneuten Abstimmung auffordert; deren Ergebnis ist, wenn zur Abstimmung ordentlich geladen wurde und diese rechtmäßig nach

Satz 1 und 2 erfolgte, vom Großkanzler zu bestätigen. ⁵Bei bestätigter Abwahl informiert der Großkanzler unverzüglich das Dikasterium für die Kultur und die Bildung sowie das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

(5) Näheres zur Wahl und Abwahl des Rektors/der Rektorin regelt die Wahl- und Geschäftsordnung des Senats.

§ 25 Aufgaben des Rektors/der Rektorin

(1) ¹Der/Die Rektor/in vertritt die Hochschule. ²Er/Sie sorgt für die Beachtung ihrer Grundordnung und aller weiterer Ordnungen der HfKM, bereitet die Sitzungen des Senats und der Hochschulleitung vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Senats. ³Der Rektor kann die Leitung von Senatssitzungen an ein Senatsmitglied mit dessen Einverständnis delegieren.

(2) Der/Die Rektor/in leitet die Verwaltung der Hochschule (§ 34 Abs. 1 Grundordnung).

(3) ¹Hält der/die Rektor/in einen Beschluss des Senats oder des Prüfungsausschusses für rechtswidrig, hat er/sie diesen zu beanstanden. ²Die Beanstandung muss rechtlich, im Zweifelsfall durch ein Rechtsgutachten begründet sein und hat aufschiebende Wirkung. ³Geben die in Satz 1 genannten Gremien den rechtlichen Bedenken des Rektors/der Rektorin nach erneuter Beratung nicht statt, unterrichtet der/die Rektor/in den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrates, der/die endgültig über die Bestätigung oder die Aufhebung des Beschlusses entscheidet.

(4) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Zusammenkunft der Hochschulleitung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Rektor/in an deren Stelle; dies gilt auch für dringende Angelegenheiten im Sinne von § 23 Abs. 4. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Hochschulleitung und, soweit die Angelegenheit den Senat betrifft, auch den Mitgliedern des Senats unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Die Hochschulleitung und, soweit die Angelegenheit den Senat betrifft, auch der Senat können die Entscheidung nachträglich wieder aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Hochschulleitung bereitet den Haushaltsplan der Hochschule vor und legt ihn dem Senat zur Stellungnahme vor.

(6) ¹Der/Die Rektor/in ist für die Ordnung der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. ²Er/Sie entscheidet in allen Angelegenheiten der Studien- und Prüfungsordnungen, sofern nicht der Senat oder die Hochschulleitung zuständig sind. ³Er/Sie hat den Senat unverzüglich schriftlich über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(7) ¹Der/Die Rektor/in berichtet – möglichst zusammen mit anderen Mitgliedern der Hochschulleitung – dem Großkanzler und dem Stiftungsrat regelmäßig oder aus gegebenem Anlass über die Entwicklung der Hochschule. ²Der Senat ist darüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(8) Der/Die Rektor/in dokumentiert mindestens zu Beginn einer Amtszeit schriftlich die Aufgaben des Prorektors/der Prorektorin die ihm/ihr mit seiner/ihrer Zustimmung zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(9) Der/Die Rektor/in kann dem/r Prorektor/in allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(10) Soweit die Wahrnehmung des Rektorenamtes dienstrechtliche Auswirkungen hat, wird der Dienstvertrag zwischen dem/der Amtsinhaber/in und der Stiftung als Träger mit einem entsprechenden Zusatz versehen.

§ 26 Prorektor/in

(1) ¹Ist der/die Rektor/in verhindert, so tritt der/die Prorektor/in an seine/ihre Stelle. ²Bei dessen/deren Verhinderung benennt der/die Rektor/in einen Professor zur Vertretung.

(2) ¹Der/Die Prorektor/in wird vom Senat aus dem Kreis der Professor/inn/en (§ 11 Abs. 1 Grundordnung) und der in den Senat gewählten Personen aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 14 Abs. 1) auf vier Jahre gewählt. ²Näheres zur Wahl und Abwahl regelt die Wahl- und Geschäftsordnung des Senats. ³Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

(4) § 24 Abs. 4 und 5 und § 25 Abs. 10 Grundordnung gelten entsprechend.

§ 27 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören an:

1. der Rektor/die Rektorin als Vorsitzende/r,
2. die in § 11 Abs. 1 der Grundordnung genannten Professor/inn/en, für nicht besetzte Professuren deren jeweilige/r Fachvertreter/in (vgl. Satz 2),
3. zwei Personen aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 14 Abs. 1), die von diesen für die Dauer von vier Jahren gewählt werden,
4. die/der Gleichstellungsbeauftragte nach § 29,
5. eine Person aus dem Kreis der Lehrbeauftragten (§ 15), die von diesen für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird,
6. zwei Vertreter der Studierenden, die von diesen für die Dauer von einem Jahr gewählt werden,

7. ein/e Vertreter/in des sonstigen nichtwissenschaftlichen / nicht-künstlerischen Personals (§ 18), der/die von diesen für die Dauer von vier Jahren gewählt wird.

²Ist eine Professur nicht besetzt und gehört kein Mitglied des Fachbereichs laut Satz 1 Ziff. 3, 4 oder 5, dem Senat an, wählen die das Fach vertretenden Personen aus ihrem Kreis eine Fachvertretung für die unbesetzte Professur im Sinne von Satz 1 Ziff. 2 mit beratender Stimme in den Senat, bis die Professur wiederbesetzt ist.

(2) Der/Die Kanzler/in gehört dem Senat mit beratender Stimme an.

(3) Das Wahlverfahren für die Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3, 5, 6 und 7 sowie eines Mitgliedes nach Satz 2 regelt die Wahl- und Geschäftsordnung des Senats.

(4) Scheidet ein Senatsmitglied aus der Hochschule aus, ist gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Senat beendet.

§ 28 Aufgaben des Senats

(1) ¹Der Senat beschließt über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nicht Entscheidungen dem Stiftungsrat vorbehalten sind oder die Grundordnung andere Zuständigkeiten begründet.

²Der Senat beschließt insbesondere über alle Personalangelegenheiten, Änderungen des Studienangebots und Großprojekte, deren Umsetzung jedoch der Genehmigung des Stiftungsrates nach Maßgabe dieser Grundordnung und der Stiftungssatzung unterliegt.

(2) ¹Ist der Stiftungsrat zur Entscheidung berufen, steht dem Senat ein Vorschlagsrecht zu. ²Bei Angelegenheiten, die nicht von der Hochschule entschieden werden können, kann der Senat Vorlagen zur Entscheidung durch den Stiftungsrat erarbeiten.

(3) ¹Die Beschlussfassung des Senats zu Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die Stellungnahme über die Vorschläge für die Berufung der Professor/inn/en, die Bestellung von Honorarprofessor/inn/en und die Beauftragung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Beschlussfassung über die Erteilung eines Lehrauftrags bedarf neben der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 Grundordnung angehörenden Mitglieder. ²Kommt hiernach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Beschlussfassung die Mehrheit der Mitglieder nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 Grundordnung. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Stimmenverhältnis der Professor/inn/en; besteht auch hier Gleichheit, gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

(4) ¹Der Senat soll in der Regel während der Vorlesungszeiten monatlich zusammenkommen. ²Senatssitzungen können öffentlich und nichtöffentlich abgehalten werden. ²Über öffentliche und

nichtöffentliche Sitzungsteile entscheidet der Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung vor Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) ¹Über den Verlauf der nichtöffentlichen Beratungen sind die Mitglieder des Senats zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.

(6) Beschlüsse des Senats, die nicht der Verschwiegenheit unterliegen, werden von dem/der Rektor/in der Hochschule unverzüglich durch Aushang bekannt gemacht.

(7) Der Senat gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

(8) ¹Der Senat kann projektbezogene Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Abarbeitung ihm zukommender Aufgaben einsetzen. ²Den Vorsitz einer Arbeitsgruppe muss ein Senatsmitglied innehaben. ³Der/Die Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Senat über die Fortschritte der Arbeitsgruppe. ⁴Alle Mitglieder der Hochschule können mit deren Zustimmung vom Senat zu Mitgliedern der Arbeitsgruppe berufen werden. ⁵Ferner können externe Fachleute vom Senat als ständige Mitglieder oder zu einzelnen Sitzungen der Arbeitsgruppe hinzuberufen werden.

(9) Die Hochschule kann auf Vorschlag des Senats oder des Stiftungsrates und mit Zustimmung des je anderen Gremiums Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben oder deren wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in besonderem Maß die Lehre an der Hochschule beeinflusst haben, die Würde eines/einer Ehrensensator/s/in verleihen.

§ 29 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Der/die Gleichstellungsbeauftragte und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in werden vom Senat aus dem Kreis der hauptberuflich Beschäftigten auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist kraft Amtes Mitglied im Senat und ebenso Mitglied in allen Berufungskommissionen und Einstellungsverfahren.

(3) Näheres regelt die Gleichstellungsordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30 Fachgruppen und Dozentenkonferenz

(1) An der Hochschule bestehen die Fachgruppen Kirchenmusik und Musikpädagogik, die zusammen mit dem Studium Lehramt für Musik an Gymnasien in Kooperation mit der Universität Regensburg und dem Jungstudierendenprogramm die Säulen der HfKM bilden.

(2) In der Regel zu Beginn und am Ende eines Semesters, mindestens jedoch einmal jährlich sollen alle Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten auf Einladung des Rektors zu einer Dozentenkonferenz zusammenkommen, um aktuelle Fragen des Unterrichts- und Hochschulbetriebes zu besprechen und die Arbeit in den Fachgruppen zu koordinieren.

(3) Über den Inhalt der Dozentenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Professoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten zur Kenntnis zuzuleiten ist.

§ 31 Fachbereiche

(1) Es gibt folgende Fachbereiche: Chorleitung, Orgel, Klavier, Gesang, Theorie, Streicher/Bläser, Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang/NGM, Jungstudium/Jugendkantorei.

(2) ¹Die Fachbereichssprecher/innen sind die jeweiligen Fachprofessoren/innen. ²In Fachbereichen, in denen mehrere Professuren vorhanden sind, erfolgt eine Wahl durch sämtliche Mitglieder des Fachbereichs. ³In Fächern, die nicht durch eine hauptberufliche Professur vertreten sind, ist der/die Fachbereichssprecher/in ein/eine durch sämtliche Mitglieder des Fachbereichs zu wählende/r hauptberufliche/r Dozent/in oder ein/e Honorarprofessor/in. ⁴Die Amtszeit der zu wählenden Fachbereichssprecher/innen beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich. ⁶Mitglieder der Fachbereiche sind alle in diesem Fach haupt- und nebenberuflich Lehrenden. ⁷Eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen ist möglich.

(3) ¹Mindestens einmal pro Semester sollen alle Professor/innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten, die dem Fachbereich angehören, auf Einladung des Fachbereichssprechers/der Fachbereichssprecherin zu einer Konferenz zusammenkommen, um aktuelle Fragen des Unterrichts- und Hochschulbetriebes zu besprechen und die Arbeit der jeweiligen Fachbereiche zu koordinieren. ²Die Fachbereichssprecher/innen stehen in ständigem Kontakt mit der Hochschulleitung.

(4) Die Fachbereichssprecher/innen müssen dem Senat über aktuelle Entwicklungen und Ereignisse in ihrem Fachbereich berichten.

§ 32 Studierendenversammlung

(1) ¹Die Studierendenversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten, die der studentischen Selbstverwaltung unterliegen. ²Diese sind insbesondere die soziale Förderung der Studierenden und die Förderung ihrer geistigen, sportlichen und musischen Interessen, wobei die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen sind. ³Weiter berät und beschließt die Studierendenversammlung über Anträge an den Senat.

(2) ¹Die Studierendenversammlung umfasst alle Studierenden der Hochschule im Sinne von § 16 Grundordnung. ²Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. ³Die Studierendenvertreter/innen im Senat berufen sie ein und leiten sie. ⁴Weitere Mitglieder der Hochschule können zu den Sitzungen eingeladen werden. ⁵Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der/Die Rektor/in der Hochschule erhält rechtzeitig vor der Sitzung eine Tagesordnung. ⁷Ihm/Ihr und dem Senat ist eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach dessen Fertigstellung zuzuleiten.

(3) ¹Die Studierendenversammlung wählt einmal im Jahr für zwei Semester zwei Studierendenvertreter für den Senat gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 6 Grundordnung, den/die Studierendensprecher/in und dessen/deren Vertreter/in. ²Die Wahl ist mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen. ³Es muss die Möglichkeit der Briefwahl gegeben sein. ⁴Bei Streitigkeiten über das Wahlverfahren, die Einberufung und den Ablauf der Studierendenversammlung entscheidet der/die Rektor/in der Hochschule. ⁵Das Nähere regelt eine von der Studierendenversammlung zu beschließende Wahlordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

(4) Die Studierendenversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Senats bedarf.

(5) Die Studierendenversammlung kann weitere Organe einer Studierendenvertretung einsetzen, deren Zuständigkeiten und Zusammensetzung sowie das nähere Wahlverfahren, das Zusammen treten und die Beschlussfassung eine eigene Ordnung regelt, die der Zustimmung des Senats bedarf.

(6) Die Studierendenversammlung kann gemäß Art. 28 Abs. 1 BayHIG Vertreter/innen in den Landesstudierendenrat entsenden, die von ihr durch Wahl bestimmt werden, vgl. Art. 108 Abs. 3 BayHIG.

§ 33 Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) ¹Die Bibliothek ist eine musikwissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. ²Sie dient der Erfüllung der wissenschaftlichen, pädagogischen, künstlerischen und pastoralen Aufgaben der Hochschule und steht allen Mitgliedern der Hochschule (§ 8 Abs. 1) zur Verfügung.

(2) Die Bibliothek wird von dem/der Leiter/in der Bibliothek verwaltet.

(3) ¹Der Senat bestellt einen/eine hauptberuflich Lehrende/n zum/zur Leiter/in der Bibliothek. ²Dieser/Diese hat die Bibliothek zu beaufsichtigen und deren Belange gegenüber den Hochschulorganen wahrzunehmen. ³Insbesondere hat der/die Leiter/in für die Benutzbarkeit, Pflege und Aktualisierung der Bestände zu sorgen.

(4) Die Formalitäten für Zugang, Benutzung und Einsichtnahme der Bibliotheksbestände regelt eine vom Senat erlassene Bibliotheksordnung.

(5) An der Hochschule können weitere wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen mit Genehmigung des Stiftungsrates und des Großkanzlers eingerichtet werden.

Art. IX Hochschulverwaltung

§ 34 Hochschulselbstverwaltung und Trägerverwaltung

(1) ¹Für die Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung besteht eine Hochschulverwaltung, die von dem/der Rektor/in geleitet wird. ²Der Träger stellt dem/der Rektor/in hierfür eine angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung.

(2) Im Übrigen werden die Verwaltungsangelegenheiten der Hochschule und ihrer Mitglieder vom Träger besorgt.

(3) ¹Der/Die Kanzler/in unterstützt den/die Rektor/in in der Verwaltung der Hochschule. ²Er ist Beauftragte/r für den Haushalt und in dieser Funktion nicht an die Weisung des Rektors/der Rektorin gebunden. ³Einsetzung und Entlassung des Kanzlers/der Kanzlerin erfolgen durch den Stiftungsrat; vor einer Entlassung ist der Senat anzuhören.

(4) Die Hochschule sorgt für internes Qualitätsmanagement. Näheres regelt die Ordnung für Evaluation, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Art. X Aufsicht

§ 35 Aufsichtsorgane, Genehmigung von Ordnungen

(1) ¹Die Hochschule untersteht der Aufsicht des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung sowie des Großkanzlers (§ 6 Grundordnung). ²Das Aufsichtsrecht des Staates bleibt unberührt. ³Im Übrigen untersteht die Hochschule der Aufsicht der Stiftung.

(2) ¹Der/Die Rektor/in übt die Dienstaufsicht über alle in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Hochschule aus. ²Ausgenommen davon sind die Professor/inn/en (§ 11 Abs. 1 Grundordnung); die Dienstaufsicht über sie liegt bei dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates.

(3) ¹Studien- und Prüfungsordnungen, die Ausbildungsziele, Prüfungsanforderungen, Studiendauer und Studienverlauf festlegen, sowie Änderungen dieser Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat und des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung (c. 816 § 2 CIC, Artt. 7 und 52 Apost. Konstitution „Veritatis

gaudium“ i.V.m. Art. 41 OrdVG, sowie Art. 30 OrdVG), die durch den Großkanzler eingeholt wird, sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Art. 102 und 105 BayHIG). ²Die Ordnungen nach Satz 1 werden vom Senat erlassen, für alle anderen Ordnungen gelten die in dieser Grundordnung festgelegten Zuständigkeiten für den Erlass und Genehmigungsvorbehalte.

(4) ¹Die Grundordnung wird vom Stiftungsrat erlassen und durch Promulgation im Amtsblatt für die Diözese Regensburg bekannt gemacht. ²Änderungen der Grundordnung durch den Stiftungsrat bedürfen des Antrages oder der Anhörung des Senats. ³Für Änderungsanträge des Senats ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Senatsmitglieder erforderlich. ⁴Wie diese Grundordnung selbst bedürfen auch Änderungen der Grundordnung der Approbation durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung, die durch den Großkanzler eingeholt wird.

Art. XI Schlussbestimmung

§ 36 In-Kraft-Treten

¹Diese Grundordnung ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen. ²Sie tritt am 01.10.2024 in Kraft; die bisherige Grundordnung vom 22. November 2011 (bekanntgemacht im Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2012, 37-45) tritt am selben Tage außer Kraft.

Regensburg, am 23. Juli 2024

+ Rüdiger Diederichs
Bischof von Regensburg



Vorstehende ad quinquennium experimenti gratia (für fünf Jahre probetalber) bis zum 10. Juli 2029 genehmigte Grundordnung wurde aufgrund des Approbations-Dekrets des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung Nr. 04800/2024 – 1099/2019 vom 27.8.2024 ausgefertigt und durch Promulgation im Amtsblatt für die Diözese Regensburg bekanntgemacht.